

W E I S U N G E N  
für die Durchführung von Kunstflügen mit Passagieren  
im Motor- und Segelflug

---

Der Träger einer Erweiterung für Kunstflug ist gestützt auf Artikel 59 b bzw. 155 b und c des Reglementes vom 25. März 1975 über die Ausweise für Flugpersonal (RFP) berechtigt, unter Aufsicht des Flugplatzleiters oder eines Fluglehrers Kunstflüge mit Passagieren durchzuführen, wenn er

- a. in den letzten 30 Tagen auf dem betreffenden Luftfahrzeugmuster wenigstens ein Kunstflugprogramm, bei welchem mindestens die vorgesehenen Figuren einwandfrei geflogen wurden, ausgeführt hat;
- b. den Passagier über das vorgesehene Kunstflugprogramm orientiert hat;
- c. sich vergewissert hat, dass dieser richtig angegurtet ist.

Sofern möglich, soll der Steuorknüppel auf dem Passagiersitz entfernt werden.

Kunstflüge mit Passagieren mit Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestflughöhen bedürfen einer speziellen Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

Kunstflüge mit Passagieren im Rahmen öffentlicher Flugveranstaltungen sind untersagt.

Diese Weisungen treten am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Juni 1976.

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Sektion Luftfahrtpersonal



J.-R. Willi